



**DER AMTSVORSTEHER**

Groß Kordshagen • Jakobsdorf  
Lüssow • Niepars • Pantelitz  
Steinhagen • Wendorf • Zarrendorf

Gartenstraße  
69 b, 18442  
Niepars

- für die Gemeinde Pantelitz -

**Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung in der Gemeinde Pantelitz aus Anlass der Landes- und Bundestagswahlen am 26. September 2021**

Auf der Grundlage von § 22 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.1.1993, § 7 Abs. 3 der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Pantelitz vom 01.01.2012, § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.09.2014 und § 21a Landes- und Kommunalwahlgesetz vom 16.12.2010 ergeht folgende Allgemeinverfügung:

**Plakatwerbung**

- In der Gemeinde Pantelitz sind Plakate in einer Größe von DIN A 1 zulässig – je Ortsteil (Pantelitz, Viersdorf, Zimkendorf, Pütte) maximal 3 Plakate einer Partei.
- Das Bekleben von Straßenlaternen und Buswartehäuschen ist unzulässig.
- Plakate sind an Straßenlaternen sturmfest anzubringen.
- Der Straßenverkehr und der Verkehr auf den Gehwegen darf nicht beeinträchtigt werden.
- Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 Zentimeter einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimeter frei bleiben.

**ANSCHRIFT**

Amt Niepars  
Gartenstraße 69 b  
18442 Niepars

**KONTAKT**

**Telefon** 038321 661-0  
**Telefax** 038321 661-61  
**E-Mail** info@amt-niepars.de  
**Internet** www.amt-niepars.de

**SPRECHZEITEN**

Montag/ Freitag 09:00-12:00 Uhr  
Dienstag 09:00-12:00 Uhr und  
14:00-18:00 Uhr  
Donnerstag 08:00-12:00 Uhr und  
13:00-16:00 Uhr

**BANKVERBINDUNG**

Deutsche Kreditbank  
**IBAN** DE21 1203 0000 0000 1042 24  
**BIC** BYLADEM1001

- Plakate sind so zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung ist mit einem geeigneten Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, vorzunehmen.
- Das Anbringen von Plakaten in Kreuzungsbereichen ist verboten. Verkehrszeichen dürfen nicht überdeckt werden.
- Die Gemeinde ist von jeglichen Haftansprüchen – auch Dritter-, die aus dieser Erlaubnis entstehen, freigestellt.
- Im Falle eines Widerrufs dieser Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.
- Plakatwerbung darf sechs Wochen vor der Wahl aufgehängt werden.
- Die Plakate sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag zu entfernen. Bei Abnahme der Plakate ist auch das Befestigungsmaterial (Draht etc.) zu entsorgen. Sollte die Plakate nicht in dieser Zeit entfernt werden, so wird die Gemeinde eine Firma mit der Beseitigung beauftragen. Die Aufwendungen werden dem Aufsteller in Rechnung gestellt.

#### **Werbung mit großformatigen Plakaten**

- sind in der Gemeinde Pantelitz nicht zulässig.

#### **Ahndung und Zuwiderhandlung**

Bei Zuwiderhandlung gegen die Allgemeinverfügung festgelegten Auflagen und Regelungen erfolgt die Durchsetzung mittels Ersatzvornahme bzw. Ersatzvornahme bzw. die Einleitung eines Bußgeldverfahrens. Die Zuwiderhandlung kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

#### **Inkrafttreten**

Die Allgemeinverfügung tritt ab 01.04.2021 in Kraft.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Gemeinde Pantelitz über das Amt Niepars, Gartenstraße 69 b, 18442 Niepars, einzulegen.

Pantelitz, 15.03.2021



  
 Fred Schulz-Weingarten  
 Bürgermeister